

**Benutzungsordnung
für das Backhaus in Gießen-Lützellinden
vom 15.10.1980¹⁾**

**§ 1
Benutzung**

Das Gemeindebackhaus in Gießen-Lützellinden ist eine öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Gießen.

Jeder in dem Stadtteil Lützellinden wohnende Einwohner Gießens ist zur Benutzung des Gemeindebackhauses für den Eigenbedarf berechtigt.

Benutzer wird, wer sich in die bei der Verwaltungsstelle ausliegende Benutzerliste einträgt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der beantragten oder aus wichtigem Grund durch die Stadt verfügten Streichung in der Liste.

**§ 2
Benutzungszeit**

Die Benutzungszeiten werden wöchentlich ausgelost. Die Auslosung erfolgt jeden Mittwoch (falls dies ein Feiertag ist, am Werktag davor) um 12.00 Uhr im Backhaus.

Unter Berücksichtigung der Zahl der jeweils eingeworfenen Lose sollen durch den Beauftragten der Gemeinde die Anfangszeiten festgelegt und die zweckmäßige Verteilung auf die Wochentage vorgenommen werden.

Den zu einem Haushalt gehörenden Personen kann die Benutzung des Backhauses nicht länger als für insgesamt 3 Stunden an einem Tag eingeräumt werden. Freilose, bei denen der Benutzer die Backzeit und die Dauer der Benutzung bis zu 4 Stunden selber bestimmt, können, sofern hierdurch der Backbetrieb im ganzen nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu folgenden Anlässen - auch nicht in die Benutzungsliste eingetragenen Einwohnern - erteilt werden:

Taufe, Hochzeit, Ehe-, Alters- und Arbeitsjubiläen.

Jede Benutzung des Backhauses setzt die Teilnahme an den Auslosungen voraus.

**§ 3
Heizung und Reinigung des Backhauses**

Das Backhaus ist von den Benutzern selbst zu heizen und unverzüglich nach Beendigung der Backzeit zu reinigen. Das wöchentliche Anbacken (Anheizen) hat in der durch die Liste der Backhausbenutzer nach Straßen und Hausnummern zu regelnden Reihenfolge zu erfolgen. Will ein zum Anbacken Heranstehender nicht backen, so hat er das zum Anheizen benötigte Holz zur Verfügung zu stellen.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß nach Beendigung seiner Backzeit Ofentür, Zuglöcher, Fenster und Backhaustür geschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.

§ 4
Haftung, Mängel

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Benutzung entstehen.

Er hat - ohne Rücksicht auf die Verursachung - alle wahrgenommenen Schäden und Mängel an den Einrichtungen des Backhauses unverzüglich der Verwaltungsstelle zu melden.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 6.11.1980.